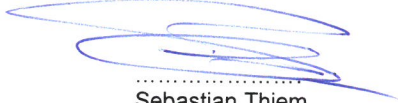


FREISTAAT SACHSEN – Landesamt für Straßenbau und Verkehr, NL Bautzen
S 109 Niesky - Bautzen, von NK 4752 037, Stat. 0+009, bis NK 4752 037, Stat. 1+876
S 109 – Ausbau Radweg in und südlich Malschwitz, 1. BA
PROJIS-Nr.: 000 658

FESTSTELLUNGSENTWURF

- FFH- und SPA-
Verträglichkeitsvoruntersuchung–
- Unterlage 19.2 -

<p>aufgestellt: Landesamt für Straßenbau und Verkehr NL Bautzen</p>  <p>..... Sebastian Thiem Abteilungsleiter Planung und Straßenbau</p> <p>Bautzen, 07.12.2021</p>	

**FFH- und SPA-
Verträglichkeitsvoruntersuchung
S 109
Ausbau zwischen Doberschütz
und der B 156**

Feststellungsentwurf 30.06.2021

Unterlage 19.2

Auftraggeber: LASuV, Niederlassung Bautzen

Vorhaben: S 109 Ausbau Radweg zwischen
Doberschütz und B 156

Unterlage: FFH- und SPA-
Verträglichkeitsvoruntersuchung

Auftragnehmer: TÜV Rheinland Verkehrsinfrastruktur GmbH
Franz-Liszt-Str. 13
01219 Dresden

Bearbeiter Andrea Zanker, Dipl.-Ing. f. Landschaftsarchitektur

Datum: 30.06.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung	3
1.1	Aufgabenstellung.....	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	3
1.3	Ziel der FFH-Vorprüfung.....	4
1.4	Verwendete Unterlagen.....	4
1.5	Lage des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes.....	5
2	Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Erhaltungsziele	8
2.1	Allgemeine Schutzgebietsbeschreibung.....	8
2.2	Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes.....	9
2.3	Erhaltungsziele.....	10
2.4	Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie.....	11
2.5	Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie.....	11
2.6	Ausprägung des Schutzgebietes im Untersuchungsraum.....	12
2.6.1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.....	12
2.6.2	Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum.....	12
2.6.3	Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie.....	17
2.7	Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000.....	20
2.8	Aktuelle Gefährdungen und Vorbelastungen.....	21
3	Vorhabenbeschreibung	22
3.1	Begründung des Vorhabens.....	22
3.2	Beschreibung des Vorhabens.....	22
3.3	Beschreibung der relevanten Wirkgrößen und Wirkdistanzen.....	22
3.4	Wirkfaktoren des Vorhabens.....	23
4	Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben	25
4.1	Wirkungsprognose.....	25
4.1.1	Betroffene Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie.....	25
4.1.2	Tierarten gemäß Anhang II und IV der FFH- Richtlinie und der EU- Vogelschutz-Richtlinie.....	25
5	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	26
5.1	Kumulative Wirkungen.....	26
6	Fazit	27

7	Literatur und Unterlagen	28
8	Anhang.....	30
•	Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE4452301 „Spreeniederung Malschwitz“	30
•	Standarddatenbogen SPA-Gebiet DE4752452 „Spreeniederung Malschwitz“	30

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Großräumliche Lage des Untersuchungsgebietes (QUELLE: GOOGLE MAPS 2015)	5
Abbildung 2: FFH- und SPA- Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ (QUELLE: LFULG SACHSEN).....	6
Abbildung 3: Lage des Untersuchungsgebietes zum FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ (Quelle: Übersichtskarte aus MaP zum FFH-Gebiet Nr. 117, 2007)	7
Abbildung 4: SCI „Spreeniederung Malschwitz“ (De 4752-302) (Quelle: MaP zum FFH-Gebiet Nr. 117) und Flächennutzung	9

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Vögel des Vogelschutzgebietes SPA „Spreeniederung Malschwitz“ (Quelle:Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet, 2006)	17
Tabelle 2: Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Schutzgebiet	24

1 EINLEITUNG

1.1 Aufgabenstellung

Zwischen Doberschütz Ortslage und dem Anschluss zur B 156 ist der Bau eines gemeinsamen Geh- und Radweges geplant. Hierzu liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan vor.

Der geplante Radweg liegt in Teilbereichen innerhalb des FFH-Gebietes Nr. 117 „Spreeniederung Malschwitz“ bzw. grenzt an dieses an. Gleiches gilt für das gleichnamige Vogelschutzgebiet Nr. 41 „Spreeniederung Malschwitz“.

Für Pläne oder Projekte, die eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete bewirken können, ist entsprechend Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorzunehmen.

Gemäß § 34 (1) BNatSchG werden Projektträger verpflichtet, ihre Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes (SPA) zu überprüfen.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Erhalt und zum Schutz von Natur und biologischer Vielfalt hat die EU die FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (FFH-Richtlinie, Amtsblatt Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 193-229) erlassen.

Mit der FFH-Richtlinie soll neben der Erhaltung und der Förderung der Biodiversität das kohärente europäische Netz „Natura 2000“ aufgebaut werden. Dies beinhaltet die Errichtung, Erhaltung und Entwicklung besonderer Schutzgebiete, zu denen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der FFH-Richtlinie und die Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie gehören.

Die Richtlinie wurde durch die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) in deutsches Recht umgesetzt. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte bzw. Pläne „[...] vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen geeignet sind, das Gebiet zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.[...]“.

Weitere rechtliche Grundlagen der FFH-Vorprüfung sind die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2013,
- Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 2013,
- Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Europäische Wasserrahmenrichtlinie) vom 22.12.2000.

1.3 Ziel der FFH-Vorprüfung

Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wird untersucht, ob das Vorhaben geeignet ist, die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erheblich zu beeinträchtigen. Dabei wird abgeschätzt, ob Beeinträchtigungen offensichtlich bzw. nicht auszuschließen sind. Kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets erheblich beeinträchtigen kann, ist ein zweiter Schritt, die FFH-Verträglichkeitsprüfung, durchzuführen. Darin werden mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets und seine maßgeblichen Bestandteile sowie die Kohärenz im Netz Natura 2000 untersucht und geprüft.

1.4 Verwendete Unterlagen

Für die Bearbeitung der Aufgabenstellung wurden die nachfolgend aufgeführten Datengrundlagen genutzt:

- Technische Planungsunterlagen zum Radweg. TÜV-Rheinland-Grebner-Ruchay-Verkehrsplanung September 2015;
- Landschaftspflegerische Begleitplanung zum Projekt. TÜV-Rheinland-Grebner-Ruchay-Verkehrsplanung September 2015;
- Standarddatenbogen für das FFH - Gebiet Nr. 117 „Spreeniederung Malschwitz“;
- Standarddatenbogen für das SPA- Gebiet Nr. 41 „Spreeniederung Malschwitz“;
- Aktueller Datenauszug der Sächsischen Natura2000-Datenbank (IS SaND) ;
- Artdaten aus zentraler Artdatenbank des LfULG innerhalb des Untersuchungsgebietes mit einem Puffer von 500 m (Juli 2015)
- Managementplan zum FFH-Gebiet Nr. 117 „Spreeniederung Malschwitz“;
- Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Spreeniederung Malschwitz“ vom 17. Januar 2011

Der **Standarddatenbogen (SDB)** zum FFH-Gebiet und gleichnamigen SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ wird zur Beschreibung des Schutzgebietes und seiner Schutzziele (Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten) verwendet. Eigene Erhebungen im Gelände sind im Rahmen einer Vorprüfung nicht vorgesehen.

Ein bestätigter Managementplan liegt für das FFH - Gebiet aus dem Jahre 2005 vor. Für das SPA-Gebiet gibt es bisher keine Managementplanung.

1.5 Lage des Vorhabens und des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich in der Oberlausitz, im Landkreis Bautzen, entlang der S 109 zwischen Doberschütz und der B 156.

Das Untersuchungsgebiet ist nach der naturräumlichen Gliederung Sachsens (BERNHARDT et al. 1986, U 2) dem Naturraum Oberlausitzer Gefilde zuzuordnen.

Es liegt auf einer Höhe von rd. 150 – 175 m und umfasst die an die S 109 angrenzenden Lebensräume.

Abb. 1 zeigt die Lage des Untersuchungsraumes nordöstlich von Bautzen in Nähe der A4.

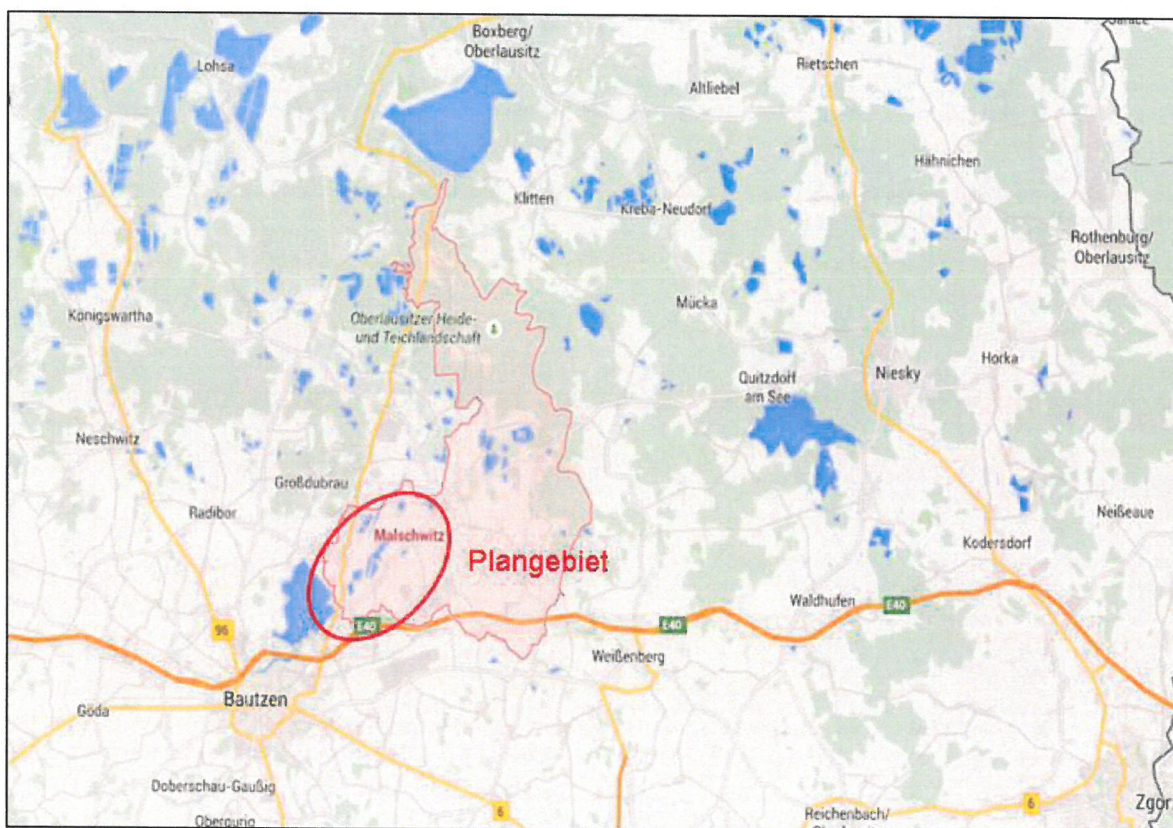


Abbildung 1: Großräumliche Lage des Untersuchungsgebietes (QUELLE: GOOGLE MAPS 2015)

Die folgende Abb. 2 stellt das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ wie auch das gleichnamige Vogelschutzgebiet in ihren Grenzen dar.

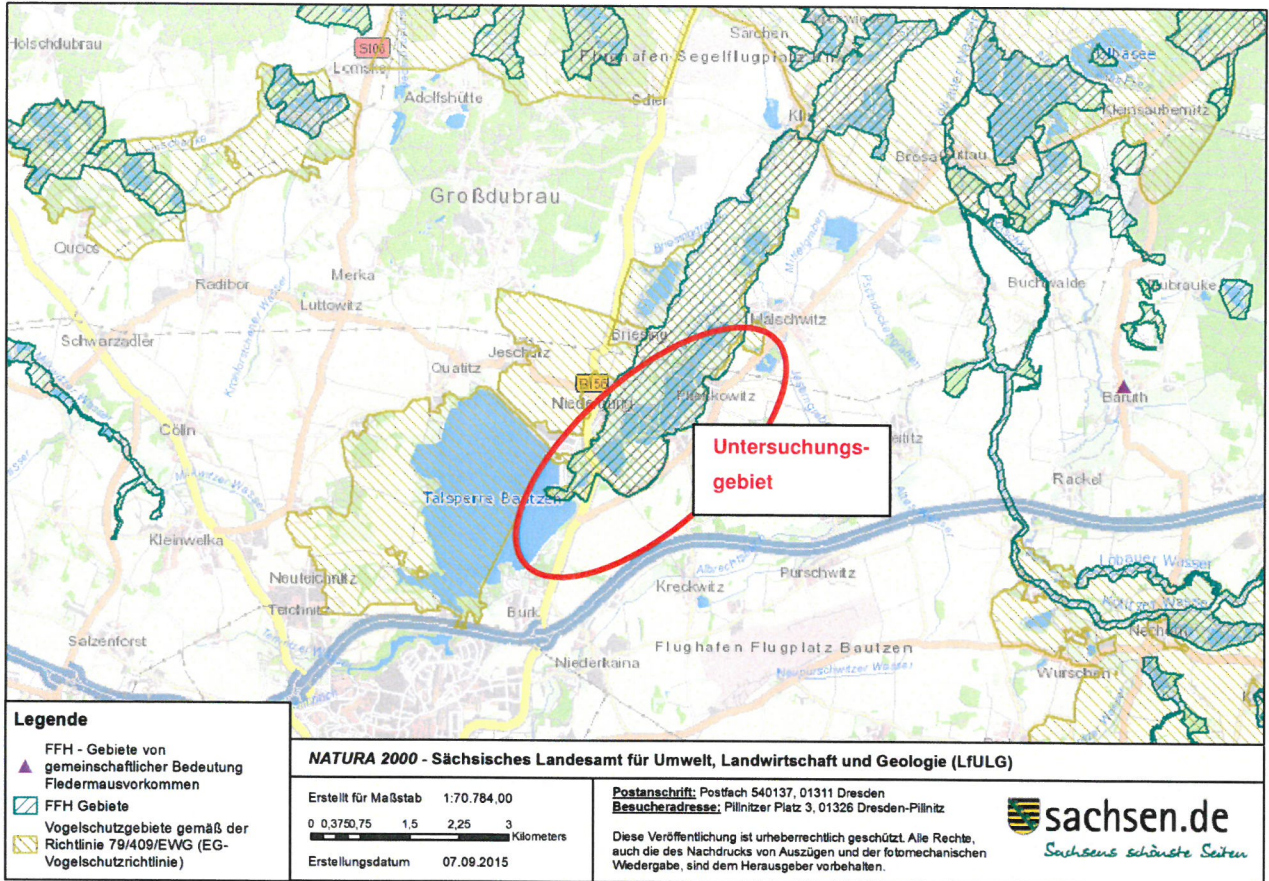


Abbildung 2: FFH- und SPA- Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ (QUELLE: LFULG SACHSEN)



Die folgende Abbildung 3 zeigt das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ mit Lebensraumtypen und Habitatflächen.

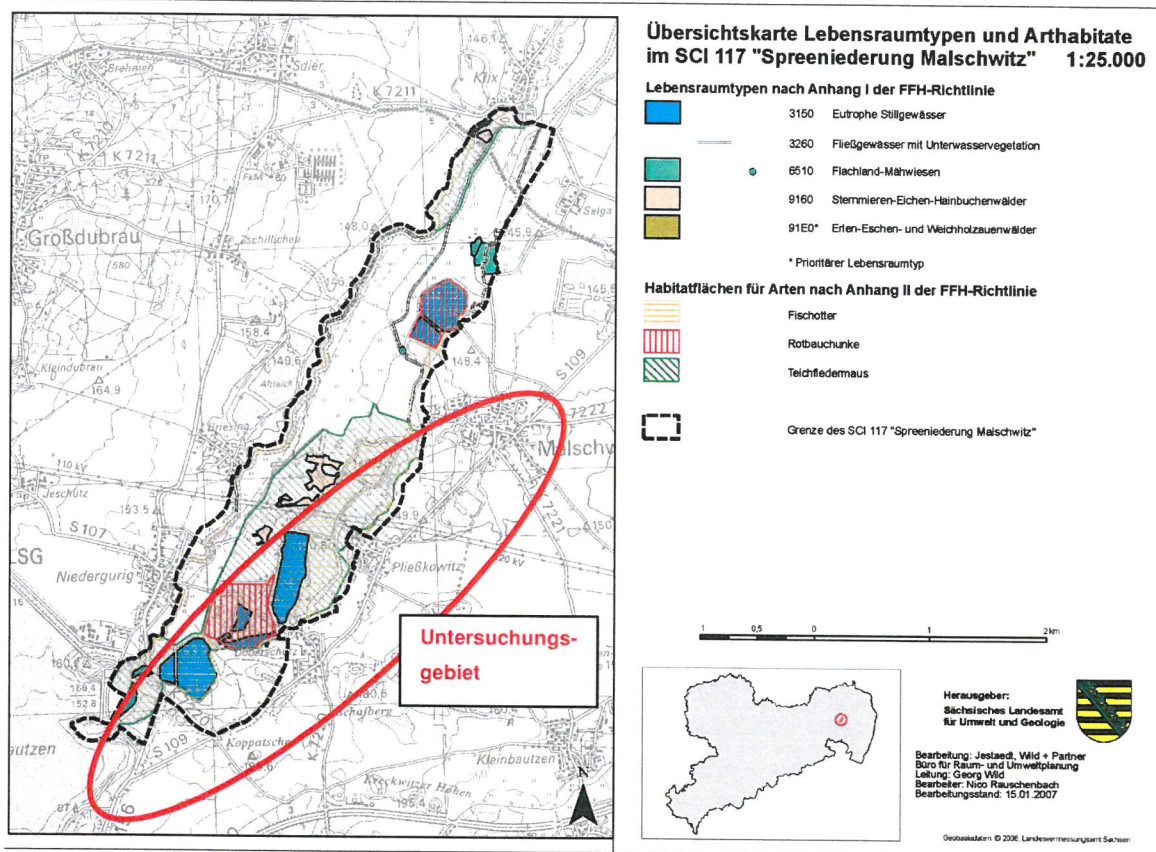


Abbildung 3: Lage des Untersuchungsgebietes zum FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ (Quelle: Übersichtskarte aus MaP zum FFH-Gebiet Nr. 117, 2007)

Auf einer Strecke von ca. 570 m zwischen Doberschütz und der B 156 (Bau-km 0+550 bis 1+120) grenzen das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ und das gleichnamige Vogelschutzgebiet direkt an den Straßenverlauf der S 109 an (siehe Übersichtskarte im Anhang). Somit befindet sich der geplante Geh-/Radweg in diesem Abschnitt im FFH- und SPA-Gebiet. Das FFH-Gebiet hat die landesinterne Meldenummer 117, das SPA-Gebiet die Nr. 41.

2 BESCHREIBUNG DES SCHUTZGEBIETES UND SEINER ERHALTUNGSZIELE

2.1 Allgemeine Schutzgebietsbeschreibung

Das SCI „Spreeniederung Malschwitz“ umfasst ein 631 ha großes Gebiet und liegt ca. 5 km nordöstlich der Stadt Bautzen auf den Gemarkungen der Gemeinden Großdubrau und Malschwitz sowie der Stadt Bautzen. Durch die „Spreeniederung Malschwitz“ verläuft die Naturraumgrenze zwischen dem Oberlausitzer Gefilde im Süden und dem Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet im Norden.

Das SCI wird maßgeblich durch die nahezu ebenen Auenbereiche der Spree und der Malschwitzer Kleinen Spree geprägt. Bei Doberschütz steigt das Gelände nach Süden über Lößhänge an.

Das FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ umfasst den Spreelauf und große Teichgebiete westlich und südwestlich von Malschwitz und grenzt südlich an das Biosphärenreservat (BR) „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ an. Es bildet den Kernbereich des gleichnamigen Landschaftsschutzgebietes und wird geprägt von naturnahen Fließgewässerabschnitten (Fluss und Bach) mit stellenweise auwaldartiger Begleitvegetation, vereinzelt Altwässern sowie einer Vielzahl von (naturnahen) Teichen und Gräben. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Lebensraumverbund als Verbindung zwischen dem Oberlauf der Spree und dem Biosphärenreservat und FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“.

Eine besondere Bedeutung bekommt das SCI durch die zahlreich vorhandenen Still- und Fließgewässer. Dabei sind die bedeutendsten Fließgewässer die Spree und die Malschwitzer Kleine Spree, die das Gebiet von Süden nach Norden im westlichen und östlichen Randbereich durchfließen. Die Malschwitzer Kleine Spree stellt dabei einen Seitenarm der Spree dar. Vier größere Teichwirtschaften liegen innerhalb des Einzugsgebietes und werden z. T. aus der Malschwitzer Kleinen Spree gespeist. Insgesamt befinden sich im SCI mehr als 20 Teiche. Zwei Drittel (ca. 80 ha) der gesamten Teichfläche werden von den sechs größten Teichen (Teich 1 bis 4, Großer Ziegelteich und Muschker Teich) eingenommen.

Den größten Flächenanteil nimmt mesophiles Grünland ein, welches vorrangig in den Niederungsbereichen vorkommt. Weitere bedeutende Landnutzungsformen sind intensiv genutzte Ackerflächen bzw. Saatgrasland. Nass- und Feuchtgrünländer sind dagegen nur noch kleinflächig an wenigen Stellen vorhanden. Auf den überwiegend begehbaren Teichdämmen haben sich trockenfrische Ruderal- und Staudenfluren mit Gehölzaufwuchs entwickelt. Wälder und Waldrandbereiche nehmen nur einen geringen Flächenanteil ein.

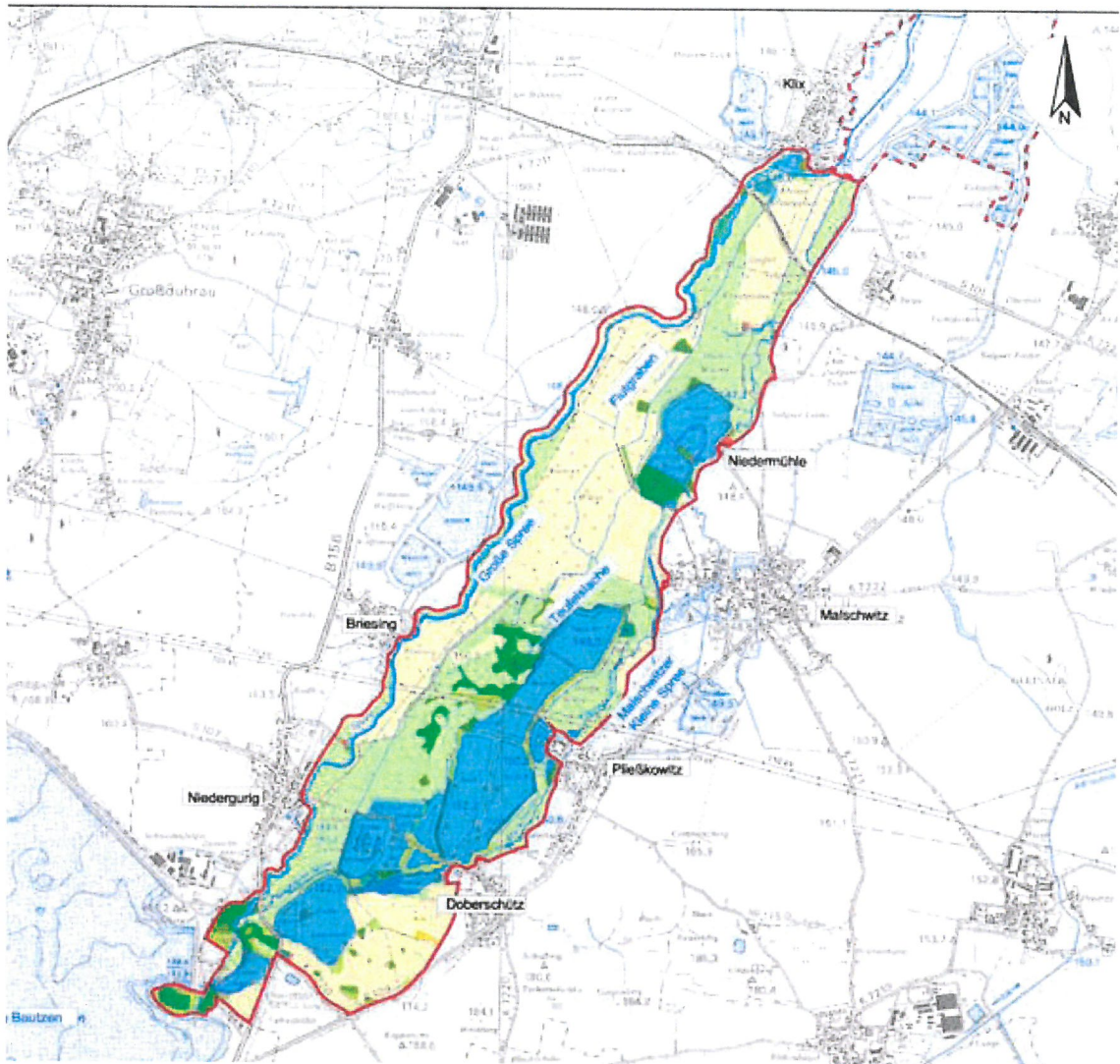


Abbildung 4: SCI „Spreeniederung Malschwitz“ (De 4752-302) (Quelle: MaP zum FFH-Gebiet Nr. 117) und Flächennutzung

Legende: **rot** - betrachtetes FFH-Gebiet

2.2 Schutz- und Erhaltungsziele des Schutzgebietes

Derzeitiger Schutzstatus

Das FFH-Gebiet nach der FFH-Richtlinie (U 2) „Spreeniederung Malschwitz“ bildet den Kernbereich entlang des Spreeverlaufs und der Teichkette im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Spreeniederung“ (vgl. Anl. 1). Das LSG reicht aufgrund anderer Schutzausrichtung über den Kernbereich der Auenlandschaft hinaus und umfasst sowohl die Talsperre Bautzen als auch z.T. die Ortschaften. Lediglich der Malschwitzer Straßenteich ist bisher nicht im LSG enthalten, stellt aber aufgrund der Lebensraumtypen und Arten einen Bestandteil des FFH-Gebietes dar. Noch großräumiger grenzt sich

das SPA-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ nach Westen hin ab. Zudem befindet sich der kleine Straßenteich in dem Vogelschutzgebiet, nicht aber im FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“.

Das LSG wurde mit Beschluss des Rates des Bezirkes vom März 1973 festgeschrieben. Es weist eine Größe von 1850 ha auf und besteht aus dem Engtal der Spree mit der Talsperre Bautzen sowie der Auenlandschaft mit zahlreichen eingelagerten Teichen. Durch die Talsperre Bautzen entwickelt es sich zu einem erweiterungsfähigen Erholungs- und Wassersportzentrum bei guter Verkehrserschließung für die ostsächsischen Bereiche und die Stadt Bautzen. Der Stausee ist großer Anziehungspunkt für Wasservögel und dient hauptsächlich als Rastplatz während des Vogelzuges.

Im Norden schließt sich das Biosphärenreservat und FFH-Gebiet „Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft“ an.

2.3 Erhaltungsziele

Erhaltungsziel ist die Gewährleistung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gebietes im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG insbesondere für die genannten Arten und Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse sowie Kohärenzaspekte.

Die Verordnung der Landesdirektion Dresden zur Bestimmung des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Spreeniederung Malschwitz“ vom 17. Januar 2011 sagt zum Schutzzweck und zu den Erhaltungszielen Folgendes aus:

1. Erhaltung eines reich strukturierten Bereiches der Spreeaue mit dem Spreelauf, zahlreichen, zum Teil großen Teichen, Nasswiesen in der Aue sowie Altwässern und vielen kleineren Fließgewässerabschnitten.
2. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden natürlichen Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-RL, einschließlich der für einen günstigen Erhaltungszustand charakteristischen Artenausstattung sowie der mit ihnen räumlich und funktional verknüpften, regionaltypischen Lebensräume, die für die Erhaltung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Lebensräume des Anhanges I der FFH-RL von Bedeutung sind. Die Eutrophen Stillgewässer (LRT 3150) besitzen auf Grund ihrer Flächengröße und besonders durch das einzig aktuell bekannte Vorkommen des in Sachsen vom Aussterben bedrohten Großen Nixenkrautes (*Najas marina*) überregionale Bedeutung.
3. Bewahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Gebiet vorkommenden Populationen der Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der FFH-RL sowie ihrer Habitate im Sinne von Artikel 1 Buchst. f der FFH-RL. Das FFH-Gebiet befindet sich im Zentrum des Verbreitungsgebietes des Fischotters (*Lutra lutra*). Es besitzt auf Grund seiner Ausstattung mit zum Teil reich strukturierten Fischteichen, naturnahen Fließgewässerabschnitten und seiner relativen Ruhe in zahlreichen Teilen des Gebietes eine hohe Bedeutung für den Schutz der Art in der Oberlausitz. Das individuenreiche Vorkommen der

Rotbauchunke (*Bombina bombina*) besitzt ein bedeutendes genetisches Potenzial für die vor allem nördlich angrenzenden Vorkommen. Über Spree, Malschwitzer Kleine Spree und die zahlreichen Gräben in Verbindung mit Auenwiesen und –waldresten existiert eine gute Vernetzung in Richtung Norden. Für die in Sachsen extrem seltene Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) besitzt der Südabschnitt des Gebietes mit seiner Gewässer-Wald-Wiesen-Struktur eine herausragende Bedeutung.

4. Besondere Bedeutung kommt der Erhaltung beziehungsweise der Förderung der Unzerschnittenheit und funktionalen Zusammengehörigkeit der Lebensraumtyp- und Habitatflächen des Gebietes, der Vermeidung von inneren und äußeren Störeinflüssen auf das Gebiet sowie der Gewährleistung funktionaler Kohärenz innerhalb des Gebietssystems NATURA 2000 zu, womit entscheidenden Aspekten der Kohärenzforderung der FFH-RL entsprochen wird.

Verbindliche Erhaltungs- bzw. Entwicklungsziele liegen für das SPA-Gebiet Nr. 41 nicht vor.

2.4 Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-Richtlinie

Das FFH-Gebiet umfasst folgende Lebensraumtypen nach Anhang I [Standarddatenbogen, 2012]:

- Natürliche eutrophe Seen incl. Altwässern (FFH-Lebensraumtyp 3150)
- Fließgewässer mit Unterwasservegetation (FFH-Lebensraumtyp 3260)
- Magere Flachland-Mähwiesen (FFH-Lebensraumtyp 6510)
- Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen-Hainbuchenwald (FFH-Lebensraumtyp 9160)
- Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer FFH-Lebensraumtyp 91E0)

2.5 Arten des Anhang II und IV der FFH-Richtlinie

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie laut Standarddatenbogen für das Gebiet (Unterlagen im Anhang) sind die nachfolgend genannten Tierarten. Pflanzenarten, die nach Anhang II der FFH-Richtlinie unter besonderem Schutz stehen, sind nicht aufgeführt.

- Fischotter (*Lutra lutra*) (Anhang II FFH-RL)
- Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*) (Anhang II FFH-RL)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*) (Anhang II FFH-RL)
- Rotbauchunke (*Bombina bombina*) (Anhang II FFH-RL)

Laut Standarddatenbogen treten folgende Arten von gemeinschaftlichem Interesse nach Anhang IV der FFH-Richtlinie auf:

- Fledermausarten (*Myotis brandtii*, *Myotis daubentonii*, *Myotis mystacinus*, *Myotis nattereri*, *Nyctalus noctula*, *Pipistrellus nathusii*, *Pipistrellus pipistrellus*, *Plecotus auritus*, *Vespertilio murinus*) (Anhang IV FFH-RL)
- Amphibien (*Bufo viridis*, *Hyla arborea*, *Pelobates fuscus*, *Rana arvalis*, *Rana ridibunda*, *Rana temporaria*) (Anhang IV FFH-RL)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*) (Anhang IV FFH-RL)

Der Standarddatenbogen enthält grundsätzlich weiterhin Tierarten nach Anhang I der Vogelschutzlinie von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen. Für das untersuchte FFH-Gebiet weist der SDB keine Einträge von Arten nach Anhang I der Vogelschutzlinie auf.

In Punkt 3.3 des Datenbogens sind weitere bedeutende Arten der Fauna und Flora aufgeführt, die nach ergänzenden europäischen oder landesspezifischen Verordnungen besonders geschützt oder von besonderer Bedeutung für das Schutzgebiet sind (Ästiger Rautenfarn- *Botrychium matricariifolium*, Raue Nelke- *Dianthus armeria*, Zwiebel-Binse- *Juncus bilbosus*).

Zur Erarbeitung des Managementplanes 2004/2005 konnten bei den Begehungen zur Artengruppe der Amphibien neben der Rotbauchunke der Laubfrosch und die Wechselkröte als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet nachgewiesen werden. Diese besitzen ganz ähnliche Ansprüche an ihren Lebensraum.

Die zentrale Artdatenbank des LfULG (Juli 2015) weist keine Arten der FFH-Richtlinie für das direkte Plangebiet bzw. das Untersuchungsgebiet außerhalb des FFH-Gebietes aus.

2.6 Ausprägung des Schutzgebietes im Untersuchungsraum

2.6.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden keine Lebensraumtypen nach Anhang I festgestellt.

Weitere Unterlagen bzw. Kartierungen der Lage von FFH-Lebensraumtypen liegen nicht vor.

2.6.2 Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im Untersuchungsraum

Konkrete Artnachweise liegen für den Untersuchungsraum aus der zentralen Artdatenbank des LfULG mit einem Puffer von 500 m vor. Generell werden im Rahmen einer FFH-Vorprüfung diejenigen Arten betrachtet, die im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes aufgeführt sind.

Für diese Arten erfolgt eine kurze Beschreibung der Ökologie sowie eine Einschätzung der Gebietseignung.

Um die Wahrscheinlichkeit der Nutzung des Plangebietes als Lebensraum abzuschätzen, werden die Lebensraumsprüche der FFH-relevanten Arten (nach Anhang II) näher betrachtet.

Fischotter (*Lutra lutra*)

Als charakteristische Art wenig zerschnittener und gering belasteter semiaquatischer Lebensräume besiedelt er Baue an Gewässeruferrn. Der Fischotter ist gut als Bioindikator für intakte Landschaften, fischreiche natürliche und naturnahe Gewässersysteme mit gutstrukturierten Uferbereichen geeignet (vgl. Steffens 1996, Müller-Stiess & Ansorge 1996). Hauptvoraussetzungen für eine dauernde Habitatnutzung durch den Wassermarder sind neben relativ sauberem Wasser eine ausreichende Nahrungsgrundlage und gute Versteckmöglichkeiten. Requisiten wie Unterspülungen, Auskolkungen und Abbrüche, Baum- und Strauchsäume etc. haben direkten Einfluss auf das Fortpflanzungs- und Aufzuchtverhalten (Reuther 1993). Diese sind auch für den Beutefang, die Wanderung und die Feindvermeidung von größter Bedeutung. Die zum Teil weit auseinanderliegenden Teilhabitate müssen alle gefahrlos erreichbar sein.

Vorkommen:

Lebensraum des Fischotters bilden u.a. Flüsse und größere Seen, wobei auch Bäche und Gräben für die Wanderung genutzt werden. An Brücken, Wasserbauwerken, Flussmündungen, Steganlagen etc. werden dabei verstärkt Markierungen abgesetzt. In der Dämmerung und nachts unternimmt der Otter ausgedehnte Streifzüge und Wanderungen, die ihn auch über Land führen. Er beansprucht weite Reviere, deren Größe saisonalen und territorialen Schwankungen unterliegen.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Im direkten Eingriffsgebiet zwischen Doberschütz und dem Anschluss an die B 156 sind keine geeigneten Habitate (Teiche oder Fließgewässer) für den Fischotter vorhanden. Aber westlich des Eingriffsgebietes besiedelt der Fischotter das FFH-Gebiet nicht nur flächendeckend, sondern auch regelmäßig bis ständig. In der LfULG-Datenbank sind bereits 17 verschiedene Fundpunkte nur für das direkte FFH-Gebiet enthalten. Hinzu kommen mehrere Nachweise in den unmittelbar angrenzenden Bereichen (wie den Malschwitzer Teichen nördlich des Untersuchungsraumes). Dabei wurden auch einzelne Totfunde, v.a. Verkehrsofopfer bekannt.

Totfunde von Fischottern im Gebiet [laut mdl. Auskunft von Prof. Dr. Ansorge, Museum Görlitz, 2008:

- 15.1.2004 1 Otter als Verkehropfer am Westufer des Malschwitzer Straßenteiches gefunden
- 06.9.2006 1 Otter als Verkehropfer am Malschwitzer Straßenteich gefunden

Totfunde von Fischottern im Gebiet [laut Auskunft des H. Finke vom Museum Westlausitz Kamenz, 2008]:

- 30.10.1989 1 Otter als Verkehropfer am Malschwitzer Straßenteich gefunden
- 19.11.1989 1 Otter als Verkehropfer am Pließkowitzter Straßenteich

Von Herrn Prof. Dr. Ansorge wie auch Herrn Finke wurde darauf hingewiesen, dass die Dunkelziffer der verkehrstoten Fischotter weitaus höher liegt, da Verkehrsunfälle mit Fischottern nicht meldepflichtig sind.

Gefährdungen und Entwicklungspotential:

Der Fischotter zählt zu den am stärksten gefährdeten Wirbeltierarten in Europa. In Sachsen und in Deutschland ist er nach den entsprechenden Roten Listen vom Aussterben bedroht. Durch

Flussregulierungen, Trockenfallen von Kleinteichen, Wasserverschmutzung und menschliche Verfolgung setzte nach der Jahrhundertwende ein drastischer Rückgang ein, so dass die Art in der Mitte des 20. Jahrhunderts fast ausgerottet war. Der Gesamtbestand in Sachsen wird auf 400 bis 600 Alttiere geschätzt. Die sächsische Oberlausitz weist heute eine der dichtesten Besiedlungen in Mitteleuropa auf. Der Freistaat Sachsen hat damit eine Verpflichtung für die Erhaltung der Art, die weit über die Landesgrenzen hinaus reicht.

Die aktuellen Gefährdungen des Otters resultieren aus einer Vielzahl von Verlustursachen. Wichtigste Gefährdungsursache ist der anwachsende Straßenverkehr, dadurch sind mehr als 50 Prozent der Fischotterverluste in Sachsen begründet.

Andere Gefahrenquellen bestehen beispielsweise durch Vergiftungen, Elektrozäune und ähnlichem. Im Rahmen eines Artenschutzprogramms werden die verschiedenen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen in Sachsen zusammengefasst. Zu den vorrangigen Schutzmaßnahmen gehört die Minderung des Gefährdungspotentials durch die ottergerechte Gestaltung von Brücken und Durchlässen an stark befahrenen Straßen.

Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*)

Fledermäuse sind die am stärksten gefährdete Säugetiergruppe in Mitteleuropa. In Ostdeutschland kommen 19 Fledermausarten vor.

Die Teichfledermaus ist eine mittelgroße Art des Tieflandes, die in Sachsen von jeher selten ist. Lediglich die Winterquartiere sind auch im Hügel- und Mittelgebirgsraum zu finden. Das Vorkommen in Sachsen ist wenig gesichert. Die zunehmenden Nachweise der Oberlausitz lassen aber vermuten, dass die Teichfledermaus dort ein regelmäßiger Gast ist (HOCHREIN 1999).

Im Sommer bewohnt die Fledermaus gewässerreiche Landschaften mit Wiesen und Wäldern (SCHOBBER UND GRIMMBERGER 1998). Ihre Wochenstuben befinden sich in Gebäuden, meist auf Dachböden oder Kirchtürmen, häufig im First. Einzeltiere quartieren sich auch in hohlen Bäumen ein.

Die Winterquartiere sind in Höhlen, Kalkstollen, Kellern, kühlen Bunkern, in Spalten eingezwängt oder freihängend an der Decke, meist jedoch aus Naturhöhlen bekannt. Der abendliche Ausflug findet in der späten Dämmerung statt. Gejagt wird über größeren Teichen, Seen, nicht zu schmalen Wasserläufen, aber ebenso über Wiesen und an Waldrändern. Zwischen Sommer- und Winterquartieren wandern Teichfledermäuse meist über 100 km.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

In der Oberlausitz liegt der Nachweisschwerpunkt dieser Art. In den letzten 25 Jahren wurden nur im Teichgebiet Niedergurig-Malschwitz Teichfledermäuse, ausschließlich Männchen, nachgewiesen (Hochrein 1999). Sie ist hier in den Teichgebieten als regelmäßiger Gast anzusehen.

Der Untersuchungsraum dient der Art möglicherweise als Jagdhabitat.

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Das Große Mausohr (*Myotis myotis*, BORKHAUSEN 1797) ist mit einer Spannweite von 350 bis 430 Millimetern und einer Körperlänge von 67 bis 79 Millimetern die größte europäische Fledermausart.

Die Sommerquartiere befinden sich auf geräumigen Dachböden von Kirchen oder anderen großen Gebäuden. Vereinzelt werden Wochenstuben auch in unterirdischen Räumen, unter Brücken, in Baumhöhlen und Fledermauskästen angetroffen.

Die Nahrung des Großen Mausohrs besteht vorwiegend aus Käfern, insbesondere Laufkäfern, Nachtschmetterlingen, Heuschrecken und Spinnen. Als Nahrungshabitate werden Areale mit frei zugänglicher Bodenoberfläche wie hallenartige Wälder mit fehlender beziehungsweise gering ausgeprägter Strauch- und Krautschicht, Parks und frisch gemähtes oder beweidetes Grünland aufgesucht. Die Fledermäuse nutzen dabei große Jagdgebiete.

Die Fledermäuse überwintern einzeln oder in Gruppen bis zu 100 Tieren in Höhlen, Stollen und Kellern. Auch in den Wochenstuben werden nicht selten mehrere Hundert Exemplare angetroffen. Über 55 Nachweise von Winterquartieren liegen schwerpunktmäßig aus dem mittleren Sachsen und dem Erzgebirge, stellenweise auch über 600 m ü. NN. vor.

Die Verbreitung der Wochenstuben in Sachsen beschränkt sich auf Höhenlagen unter 600 m ü. NN. Im Osten der Oberlausitz sind die größten Wochenstuben Sachsens angesiedelt. Insgesamt sind mehr als 35 Wochenstuben mit einem Gesamtbestand von rund 2700 adulten und vorjährigen Tieren bekannt. Mausohren legen teilweise weite Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartieren zurück.

Vorkommen im Untersuchungsraum:

Im FFH-Gebiet „Spreeniederung Malschwitz“ ist der Nachweis eines Männchens der Art in den letzten 35 Jahren nur einmal (2004/2005) erfolgt. [Managementplan 2008]

Der Untersuchungsraum dient der Art möglicherweise als Jagdhabitat.

Gefährdungen und Entwicklungspotential:

Das Große Mausohr hat teilweise drastische Bestandsrückgänge zu verzeichnen. Heute ist die Art in Sachsen stark gefährdet. Als Hauptgefährdungsfaktoren müssen die Vernichtung beziehungsweise Beeinträchtigung der Sommerquartiere wie Gebäudesanierung, Einsatz von Holzschutzmitteln, Verschließen von Einflugmöglichkeiten und der Einsatz von Insektiziden in der Land- und Forstwirtschaft angesehen werden.

Rotbauchunke (*Bombina bombina*)

Die Rotbauchunke (*Bombina bombina*) ist ein kleiner Froschlurch mit warziger Haut und charakteristischer Färbung. Sie besitzt ein ausgedehntes europäisch-kontinentales Verbreitungsgebiet, das sich in Deutschland von Schleswig-Holstein über Niedersachsen bis nach Ostdeutschland erstreckt.

Die Laichzeit der Rotbauchunke beginnt im April/Mai bei Wassertemperaturen ab 15 °C und erstreckt sich bis in den Sommer. Als Laichgewässer und Sommerlebensräume dienen sonnenexponierte Flachgewässer, die zumindest stellenweise einen dichten Wasserpflanzenbestand aufweisen. Bevorzugt werden mittelgroße bis große Stillgewässer, beispielsweise Teiche, Altwasser, ehemalige Kies-, Sand-, Lehm- und Tongruben, aber auch temporäre Kleingewässer, überschwemmtes Grünland und anderes. Auf Landwanderungen können die Unken Strecken bis zu einem Kilometer zurücklegen. Im September/Oktobre suchen die Tiere ihre Winterquartiere in unterirdischen Hohlräumen, Erdspalten, Nagetierbauen und ähnlichem auf. Diese befinden sich meist in Gewässernähe, seltener in bis zu einem halben Kilometer entfernt.

Vorkommen:

In Sachsen werden vor allem das Tiefland und mit geringer Häufigkeit die nördlichen Bereiche des Lößhügellandes (bis rund 250 Meter ü. NN.) besiedelt. Der Verbreitungsschwerpunkt ist das Oberlausitzer Heide- und Teichgebiet und die angrenzenden Bereiche der Königsbrück-Ruhlander Heiden.

Regionale Häufungsgebiete befinden sich beispielsweise auch im Muldetal, im nördlichen Riesa-Torgauer Elbtal, in der Elsterwerda-Herzberger Elsterniederung (Tal der Großen Röder) und im Nordsächsischen Platten- und Hügelland. Die Vorkommen in Sachsen befinden sich an der westlichen Arealgrenze der Art.

Im Verbreitungsgebiet der Rotbauchunke gab es in den letzten Jahrzehnten deutliche Bestandsrückgänge. Beispielsweise zeigte die Art ehemals eine weite Verbreitung im Elbtal und dessen Umgebung bis Pirna, während heute die südlichsten Vorkommen in diesem Raum bei Meißen liegen.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Herausragend beim Artvorkommen ist die Teichgruppe am Fahrweg von Niedergurig nach Doberschütz. Hier wurde 2004 bei der Kartierung zum Managementplan das Vorkommen auf mehr als 300 adulte Rotbauchunken geschätzt.

Da die Tiere ihre Winterquartiere meist in Gewässernähe, seltener in bis zu einem halben Kilometer entfernt, aufsuchen und keine längeren Wanderungen (bis zu 1 km) zurücklegen, ist im direkten Eingriffsgebiet, dass keine Gewässer beherbergt, nicht von einem Vorkommen der Art auszugehen.

Gefährdungen und Entwicklungspotential:

Die Rotbauchunke zählt zu den gefährdetsten Amphibienarten Mitteleuropas. In Sachsen ist die Art nach der Roten Liste Wirbeltiere von 1999 »stark gefährdet«.

Wesentliche Gefährdungsfaktoren ergeben sich durch unmittelbare Zerstörung der Laichgewässer, Flussregulierung, großflächige Grundwasserabsenkung, Auflässen und Intensivierung der Teichbewirtschaftung, intensive landwirtschaftliche Nutzung im Bereich der Fortpflanzungsgewässer

und Landlebensräume mit Ausbringung von Mineraldünger und Bioziden, Nährstoffeintrag in die Gewässer, Lebensraumzerschneidung beziehungsweise Verinselung der Vorkommen.

2.6.3 Vogelarten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Südlich Doberschütz, südlich der S 109 kommt nach Aussagen der Naturschutzstation Neschwitz (2008) in dem anschließenden trockenen Hügelland die Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*, Anh. I Vogelschutzrichtlinie) vor.

Von den Greifvögeln konnten der Mäusebussard (*Buteo buteo*), der Habicht (*Accipiter gentilis*) und der Schwarzmilan (*Milvus migrans*, Anh. I Vogelschutzrichtlinie) im Untersuchungsgebiet beobachtet werden. Die genannten Greife sind allerdings fast überall im Freistaat vertreten.

Folgende Vogelarten der EU-Vogelschutz-Richtlinie kommen laut Standarddatenbogen im SPA-Gebiet vor:

Tabelle 1: Vögel des Vogelschutzgebietes SPA „Spreeniederung Malschwitz“ (Quelle: Standarddatenbogen zum SPA-Gebiet, 2006)

Artnamen lat.	Artnamen dt.	Natura 2000	BArtSchV	Bindung an Habitatstrukturen für Brut
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	FFH-I		Gewässer
<i>Anser albifrons</i>	Bläßgans	FFH-I		Gewässer
<i>Anser fabalis</i>	Saatgans	FFH-I		Gewässer
<i>Branta leucopsis</i>	Nonnengans	FFH-I		Gewässer
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	FFH-I		Baum- u. Gebäudebrüter
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	FFH-I	+	Gewässer
<i>Chlidonias hybridus</i>	Weißbartseeschwalbe	FFH-I		Gewässer
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	FFH-I		Gewässer
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	FFH-I	+	Gewässer
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	FFH-I	+	Bodenbrüter
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	FFH-I		Gewässer

<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	FFH-I		Baum- bzw. Höhlenbrüter
<i>Egretta alba</i>	Silberreiher	FFH-I	+	Baumbrüter
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	FFH-I		Boden-/Gebüschbrüter
<i>Falco columbarius</i>	Merlin	FFH-I	+	Bodenbrüter
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	FFH-I	+	Boden- o. Gebäudebrüter
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	FFH-I	+	Baumbrüter
<i>Gavia arctica</i>	Prachtaucher	FFH-I		Gewässer
<i>Gavia stellata</i>	Sternaucher	FFH-I		Gewässer
<i>Grus grus</i>	Kranich	FFH-I	+	Gewässer
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	FFH-I	+	Gewässer
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	FFH-I		Gebüschbrüter
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	FFH-I		Gewässer
<i>Larus minutus</i>	Zwergmöwe	FFH-I		Gewässer
<i>Limosa lapponica</i>	Pfuhschnepfe	FFH-I		Gewässer
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	FFH-I		Bodenbrüter
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	FFH-I		Boden- / Gebüschbrüter
<i>Mergus albellus</i>	Zwergsäger	FFH-I		Gewässer
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	FFH-I	+	Baumbrüter
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	FFH-I	+	Baumbrüter
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	FFH-I		Bodenbrüter
<i>Pemis apivorus</i>	Wespenbussard	FFH-I	+	Baumbrüter
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	FFH-I		Baumbrüter

Phalaropus lobatus	Odinshühnchen	FFH-I		Gewässer
Philomachus pugnax	Kampfläufer	FFH-I		Gewässer
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	FFH-I		Bodenbrüter
Podiceps auritus	Ohrentaucher	FFH-I		Gewässer
Recurvirostra avosetta	Säbelschnäbler	FFH-I		Gewässer
Stema caspia	Raubseeschwalbe	FFH-I		Gewässer
Stema hirundo	Flusseeschwalbe	FFH-I		Gewässer
Sylvia nisoria	Sperbergrasmücke	FFH-I		Boden- / Gebüschbrüter
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	FFH-I		Gewässer
Vanellus vanellus	Kiebitz	FFH-I	+	Bodenbrüter

In Abhängigkeit vom Vorhandensein der erforderlichen Habitatstrukturen der Arten können diese Arten (Offenlandbrüter) potenziell betroffen sein. Die in Tabelle 1 genannten Vogelarten werden aufgrund ähnlicher Brut-Habitatansprüche für die artenschutzrechtliche Betrachtung zur Gruppe der Höhlen- und Gebüschbrüter und zur Gruppe der Bodenbrüter bzw. gewässerbezogene Brüter zusammengefasst.

Aus dem Atlas der Brutvögel Sachsens gehen für die entsprechenden Quadranten der Meßtischblätter als sichere Brutvögel folgende im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführten Arten sowie weitere bemerkenswerte Arten hervor, die in dem FFH-Gebiet auftreten können:

Vorwiegend an Seen, Teiche, Wasserläufe und Feuchtgebiete gebundene Vogelarten (Auswahl):

Weißstorch (*Ciconia ciconia*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Eisvogel (*Alcedo atthis*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Haubentaucher (*Podiceps cristatus*)

Rothalstaucher (*Podiceps grisegena*)

Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Graureiher (*Ardea cinerea*)

Höckerschwan (*Cygnus olor*)

Schnatterente (*Anas strepera*)

Tafelente (*Aythya ferina*)

Reiherente (*Aythya fuligula*)

Schellente (*Bucephala clangula*)

Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*)

Vorwiegend an naturnahe Gehölzbestände und Offenland gebundene Vogelarten (Auswahl):

Rotmilan (*Milvus milvus*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Schwarzmilan (*Milvus migrans*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Wespenbussard (*Pernis apivorus*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Mittelspecht (*Dendrocopos medius*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Sperbergrasmücke (*Sylvia nisoria*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Neuntöter (*Lanius collurio*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Ortolan (*Emberiza hortulana*) Anhang I EG-Vogelschutz-RL

Schleiereule (*Tyto alba*)

Grünspecht (*Picus viridis*)

Wendehals (*Jynx torquilla*)

Schlagschwirl (*Locustella fluviatilis*)

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Nachtigal (*Luscinia megarhynchos*)

Beutelmeise (*Remiz pendulinus*)

Sumpfmehse (*Parus palustris*)

Weidenmeise (*Parus montanus*)

Rohrhammer (*Emberiza schoeniclus*)

Die zentrale Artdatenbank weist keine Arten der FFH-Richtlinie für das direkte Plangebiet aus.

2.7 Beurteilung der Bedeutung des Gebietes für das Netz Natura 2000

Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für den Lebensraumverbund als Verbindung zwischen dem Oberlauf der Spree und der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft. Die Kohärenzaspekte gerade

von Fließgewässersystemen und Auengebieten sind von wesentlicher Bedeutung für das Netz Natura2000.

2.8 Aktuelle Gefährdungen und Vorbelastungen

Vorbelastungen hinsichtlich einer Beeinträchtigung durch Störeffekte, Lärm und Schadstoffe sowie Zerschneidungseffekte für das zusammenhängende Gebiet bestehen bereits durch vorhandene Straßen wie die S 109 und die B 156, die im Wesentlichen außerhalb des Gebietes verlaufen bzw. dieses nur in Teilbereichen tangieren, es jedoch an zwei Stellen bereits schneiden, so dass zwei kleinere Bereiche, der Große Malschwitzer Straßenteich (der aber nicht in den Schutzzonen liegt) sowie der zwischen Talsperre Bautzen und B 156 gelegene Bereich bereits vom zusammenhängen Auengebiet der „Spreeniederung Malschwitz“ abgeschnitten sind.

Weitere Vorbelastungen und Gefährdungen bestehen durch die intensive fischereiwirtschaftliche Nutzung der Teiche sowie die intensive landwirtschaftliche Nutzung auf Teilflächen. Der wesentliche Teil der Auen wird als Grünland genutzt und ist daher als weitgehend extensiv zu bezeichnen.

3 VORHABENBESCHREIBUNG

3.1 Begründung des Vorhabens

Im betrachteten Abschnitt sind derzeit keine Radwege vorhanden. Das Ziel ist es, langfristig auch im ländlichen Raum ein möglichst dichtes Netz von Radwegen zu schaffen. Die geplante Baumaßnahme realisiert den Anschluss des Ortes Doberschütz an den geplanten Radweg an der B 156 als Anbindung in Richtung Bautzen. Der neu zu errichtende Weg soll den Fußgänger- und Radverkehr in beiden Richtungen aufnehmen. Durch das gewachsene Verkehrsaufkommen ist es notwendig, die Sicherheit für den Radverkehr zu erhöhen. Des Weiteren wird durch die Schaffung eines durchgängigen Radweges in diesem Bereich die Attraktivität des Radfahrens erhöht und damit eine Alternative zur PKW-Nutzung geschaffen. Durch die Nähe zum Erholungsgebiet an der Talsperre Bautzen ist der geplante Radweg auch aus touristischer Sicht von Bedeutung. Bereits im Jahr 2000/2001 wurden Planungen zum Radwegeanbau im Plangebiet durchgeführt.

3.2 Beschreibung des Vorhabens

Geplant ist der Bau eines gemeinsamen Geh- / Radweges entlang der S 109 im Abschnitt zwischen Doberschütz und der B 156 in einer Länge von 1.851 m und einer Breite von 2,50 m Asphaltdecke zuzüglich beidseits 0,50 m Bankett.

Innerorts wird der vorhandene Gehweg als kombinierter Rad-Gehweg in 3 m Breite ausgebaut.

3.3 Beschreibung der relevanten Wirkgrößen und Wirkdistanzen

Der Eingriff durch den Straßenausbau und Bau des Geh-/Radweges wird im Wesentlichen durch den Flächenverbrauch und die Veränderung der Flächenbeschaffenheit bestimmt. Die Erdbau- und Versiegelungsmaßnahmen betreffen die an die Straße nordwestlich angrenzenden Nutzungsbereiche (direkter Eingriffsbereich).

Um Aussagen zur Eingliederung der Baumaßnahme in den Natur- und Landschaftsraum zu treffen sowie zur Einschätzung möglicher Umweltbeeinträchtigungen durch das Bauvorhaben (Schadstoffbelastung, Lärm, Lebensraumzerschneidung etc. = indirekter Eingriffsbereich) wurde nach örtlicher Einschätzung ein Untersuchungsraum von rd. 50 m beidseitig des geplanten Radweges (= rd. 100 m) festgelegt. D.h. zu erwartende Beeinträchtigungen durch Schadstoffe oder Lärm bedingt durch den geplanten Geh-/ Radweg werden sich auf einen Korridor von maximal 50 m beidseits des Radweges beziehen. Die direkte Beeinträchtigung durch Flächenverlust ist auf die Trasse des Radweges (2,25 – 3 m Breite) bezogen.

3.4 Wirkfaktoren des Vorhabens

Durch das geplante Vorhaben entstehen anlage-, betriebs- und baubedingte Auswirkungen. Die Baumaßnahme führt zur Inanspruchnahme von Flächen und der Beschneidung von Biotopen. Damit handelt es sich um einen Eingriff in Natur und Landschaft nach § 9 Sächsischem Naturschutzgesetz.

Der Geh- / Radweg wird auf einer Länge von rd. 200 m innerhalb der Ortschaften in einer Breite von 3,0 m in Betonsteinpflaster und außerorts auf einer Länge von rd. 1.651 m in einer Breite von 2,50 m in Asphalt ausgebaut.

Außerorts ist beidseitig ein ungebundenes Bankett vorgesehen.

Die betriebsbedingten Auswirkungen des Geh-/Radweges betreffen den Radfahrer- und Fußgängerverkehr. Hierdurch sind keine erheblichen Beeinträchtigungen wie Lärm oder Schadstoffimmissionen zu erwarten, da es sich vorwiegend um unmotorisierten Verkehr handelt. Da die Straße bereits besteht und auf ihr der bisherige Rad- und Fußgängerverkehr erfolgt, kommt es im Wesentlichen zu einer Verlagerung dieses Anteil auf den neuen Geh-/Radweg.

Die durch den bisherigen Rad- und Fußgängerverkehr auf der Straße entstehenden Hindernisse, die zu häufigen Bremsen und Beschleunigen führen, entfallen weitgehend, so dass es in dieser Hinsicht zu einer Reduzierung von Immissionen im Straßenbereich führen wird.

Die baubedingten Auswirkungen betreffen alle temporär beanspruchten Flächen am Rand des bestehenden bzw. geplanten Geh-/Radweges sowie eventuelle Baustelleneinrichtungen. Sie äußern sich vorwiegend in der Beanspruchung des Schutzgutes Boden. Dieser wird durch den Bau in den Bereichen der Baustelleneinrichtung verdichtet und die Vegetation beschädigt.

Die baubedingten Auswirkungen werden nach Ende der Arbeiten durch Rekultivierung wieder bereinigt.

Die wichtigsten anlagebedingten Auswirkungen betreffen den Boden und die Vegetation durch Materialbewegungen und zusätzliche Versiegelung. Weiterhin werden die Lebensräume von Flora und Fauna durch Flächeninanspruchnahme sowie das Landschaftsbild durch Versiegelungsflächen von 5.603 m² beeinträchtigt. Betroffen sind in der Ortschaft v. a. Gärten (Nutz- und Ziergärten, vorwiegend Hecken aus Liguster und Hainbuchen), mesophiles Grünland, Ackerflächen und Gehölzflächen.

Die im Bereich des Geh-/Radweges liegenden Hecken (vorwiegend Liguster und Hainbuche) werden gerodet und gartenseits entlang des Geh-/Radweges entsprechend nachgepflanzt.

Ein weiterer nennenswerter Konflikt ist die Versiegelung in der straßenbegleitenden Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs und dem damit verbundenen Verlust an Gehölzen zwischen Bau-km 0 + 675 und 1+010. Es werden eine Gehölzfläche von rd. 490 m² und eine Ruderalflur von 100 m² beseitigt und versiegelt. Durch die Trassenverschwenkung unterhalb der Straßenböschung ist diese Eingriffsfläche weitgehend minimiert worden. Betroffen ist eine naturnahe Gehölzfläche aus Eichen, Birken, Eschen mit einem hohen Anteil an Jungwuchs. Die Gehölzfläche entspricht keinem Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie, befindet sich aber im FFH- und SPA-Gebiet.

Tabelle 2: Wirkfaktoren und potenzielle Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Schutzgebiet

Wirkfaktor	Potenzielle Auswirkungen
baubedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Inanspruchnahme von Acker- und Grünlandflächen ▪ Bodenverdichtung im Baubereich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine
anlagebedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Neuversiegelung, ▪ Verlust von Biotopstrukturen (Acker, Grünland, Formhecke in Gärten, Gehölzfläche und Ruderalflur) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verlust von potenziellen Bruthabitaten für Bodenbrüter
betriebsbedingt	
<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ keine

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES SCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

4.1 Wirkungsprognose

4.1.1 Betroffene Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH- Richtlinie

Es werden keine FFH-Lebensraumtypen im Zuge des Bauvorhabens beeinträchtigt oder beschädigt, weder bau-, noch anlage- oder betriebsbedingt.

4.1.2 Tierarten gemäß Anhang II und IV der FFH- Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie

Die Verträglichkeitsprüfung ist auf folgende– auch potenziell vorkommende- Tierarten hinsichtlich ihrer gebietsspezifischen Erhaltungsziele und der sich daraus ableitenden "günstigen Erhaltungszustände" durchzuführen.

Fischotter, Amphibien

Eine potenzielle Betroffenheit des Fischotters und der Amphibien ist im Eingriffsgebiet nicht zu erwarten. Im Eingriffsgebiet zwischen Doberschütz und der B 156 sind keine Gewässer vorhanden, so dass keine potenziellen Lebensräume für diese Arten zur Verfügung stehen.

Fledermäuse

Der Bestand der Fledermäuse wird vom geplanten Bauvorhaben nicht beeinträchtigt. Als Jagdrevier wird das Untersuchungsgebiet durch den Wegebau nicht beeinträchtigt. Potenzielle Sommer- oder Winterquartiere sind im direkten Eingriffsgebiet nicht vorhanden. Demzufolge werden anlagebedingte Beeinträchtigungen ausgeschlossen. Da Fledermäuse dämmerungs- bzw. nachtaktiv sind, ist eine betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Menschen auf dem Radweg nicht zu erwarten.

Vögel

Der Straßenausbau hat keine negativen Auswirkungen auf die Vögel, außer den baubedingten, aber zeitlich begrenzten Lärm- und Abgasbelastigungen. Der Radwegbau kann die Beunruhigung durch den Menschen aufgrund des betriebsbedingten Radverkehr geringfügig erhöhen. Da aber davon auszugehen ist, dass sich lärm- und störungsempfindliche Arten eher im Kerngebiet des Vogelschutzgebietes aufhalten, wird die betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Radfahrer als geringfügig erachtet. Anlagebedingt kann es aufgrund der Neuversiegelung von potenziellen Habitatflächen (Acker- und Grünlandflächen) zum geringfügigen Lebensraumverlust für Bodenbrüter kommen.

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

5.1 Kumulative Wirkungen

Im südlichen Teil des FFH-Gebietes „Spreeniederung Malschwitz“ ist der Ausbau der B 156 nördlich Bautzen bis Niedergurig bereits erfolgt. Im Anschluss an den weiter südlich bestehenden Radweg ist die Fortführung des bundesstraßenbegleitenden Radweges (B 156) vorhanden. Der geplante Geh-/Radweg soll an diesen Radweg anschließen, um mit der Schaffung eines durchgängigen Radwegenetzes die Attraktivität des Radfahrens zu erhöhen. Durch den Radfahrer- und Fußgängerverkehr sind keine erheblichen Beeinträchtigungen wie Lärm oder Schadstoffimmissionen zu erwarten, da es sich um unmotorisierten Verkehr handelt. Da die Straße bereits besteht und auf ihr der bisherige Rad- und Fußgängerverkehr erfolgt, kommt es im Wesentlichen zu einer Verlagerung dieses Anteils auf den neuen Geh-/Radweg. Des Weiteren ist auf eine größere Bereitschaft zum Umsteigen auf den Radverkehr zu schließen, wenn attraktive Radwege vorhanden sind.

Die Planung anderer Projekte, die zu Summationswirkungen im Plangebiet führen können, sind nicht bekannt.

6 FAZIT

Abschließend ist festzuhalten, dass es in Zusammenhang mit dem Vorhaben zu keiner erheblichen Verschlechterung des Erhaltungszustands von Lebensraumtypen, Tier- und Pflanzenarten kommt, die für die FFH- Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG relevant sind.

Die potenziellen und tatsächlichen Beeinträchtigungen für Tierarten und Lebensräume des FFH-Gebietes sind nicht als erheblich und nicht nachhaltig einzuschätzen.

Das Vorhaben schränkt die Entwicklungsmöglichkeiten für den Raum im Sinne der FFH- Richtlinie nicht ein.

Fazit:

Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nach dargestellter Sachlage nicht erforderlich, da nicht von erheblichen, nachhaltigen Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhang I und Tierarten des Anhang II der FFH-Richtlinie und der Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie auszugehen ist.

7 LITERATUR UND UNTERLAGEN

BERNHARDT et al. (1986): Naturräume der sächsischen Bezirke. Sächsische Heimatblätter.

MUSEUM GÖRLITZ UND KAMENZ (2008): mündl. Auskünfte zu Fischottertотfunden

NATURSCHUTZSTATION NESCHWITZ (2000 und 2008): Zusammenstellung der Artvorkommen am Malschwitzer Straßenteich.

PLAN T PLANUNGSGRUPPE LANDSCHAFT UND UMWELT (2005):
Managementplan zum SCI „Spreeniederung Malschwitz“ (De 4752-302-landesinterne Nr. 117, Abschlussbericht)

RICHTLINIE 2013/17/EU DES RATES VOM 13.MAI 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt (FFH-Richtlinie). Amtsblatt Nr. L 158 vom 10. Juni 2013, S 193-229 (U10)

Richtlinie 2009/147 EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt Nr. L 20 vom 26.01.2010, S 7 (11)

LfULG Sachsen:

Atlas der Brutvögel Sachsens 2014.

Arbeitskarte Biotopkartierung Sachsen, 2. Durchgang, Ergebnisse der Geländekartierung 2000.

Biotoptypenliste für Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2004.

Atlas der Farn- und Blütenpflanzen Sachsen. Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 2000.

Rote Liste Wirbeltiere Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege 1999.

Artdaten zu Artenvorkommen im Gebiet aus zentraler Artdatenbank des Landes Sachsen, Stand Juli 2015

Gebietsgrenzen FFH-Gebiete, SPA-Gebiete, Standarddatenbogen Gebietsdaten des FFH-Gebiets (Lebensraumtypen, Artenangaben), Stand Juli 2015

Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE4452301 „Spreeniederung Malschwitz“ von 2002, Fortschreibung von 2012

Standarddatenbogen SPA-Gebiet DE4752452 „Spreeniederung Malschwitz“ von 2006

FFH-Grundschutz-Verordnung von 2011

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT (2006): Hinweise für die Planung von Maßnahmen zum Schutz des Fischotters und Bibers an Straßen

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT UND ARBEIT : Hinweise zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) im Freistaat Sachsen vom 12.07.1999.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)

Sächsisches Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege, Vom 6. Juni 2013

8 ANHANG

- **Standarddatenbogen FFH-Gebiet DE4452301 „Spreeniederung Malschwitz“**
- **Standarddatenbogen SPA-Gebiet DE4752452 „Spreeniederung Malschwitz“**